



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2024

Kleine Anfrage

**Dr. Frank Grobe (AfD), Andreas Lobenstein (AfD), Jochen K. Roos (AfD),
Lothar Mulch (AfD), Marcus Resch (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 29.04.2024**

Beschädigung von Bodendenkmälern durch Forstarbeiten

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Medienberichten ist bei Forstarbeiten im Frankfurter Stadtwald ein Harvester über mehrere hallstattzeitliche Hügelgräber gefahren und hat Reifenspuren auf einem halben Dutzend dieser historisch wertvollen Stätten hinterlassen. Der Frankfurter Stadtwald wurde in der Bronze- und Eisenzeit als Bestattungsort genutzt und gehört somit zu den ältesten Kulturstätten der Stadt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist zuständig für die Bewahrung und Förderung des kulturellen Erbes des Bundeslandes. Auch die Denkmalauskunft für Bodendenkmäler obliegt dem Landesamt.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege werden in Hessen durch das Land einerseits und durch die Gemeinden und Landkreise andererseits wahrgenommen. Das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) weist die hiermit verbundenen Aufgaben wie folgt zu: Zuständig für den Schutz von Denkmälern in Hessen sind nach § 8 Absatz 1 HDSchG die Unteren Denkmalschutzbehörden. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) stellt die fachlichen Informationen in Form der Denkmalerfassung (Inventarisierung) und des Denkmalverzeichnis des Landes Hessen zur Verfügung (§ 5 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HDSchG).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Verfügen die hessischen Grünflächen- und Forstämter über archäologische Karten, die besonders schützenswerte Bodendenkmäler anzeigen?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Unteren Denkmalschutzbehörden der Gemeinden und Landkreise sowie HessenForst haben grundsätzlich freien Zugang zu den Informationen, die geeignet sind, solche Vorfälle zu verhindern.

Das LfDH (hessenARCHÄOLOGIE) stellt den Gemeinden und Landkreisen entsprechende Datensätze zur Übernahme in kommunale GIS-Systeme zur Verfügung. Sollten diese eine Übernahme nicht ermöglichen können oder wollen, können sie auf die entsprechenden Daten im GeoPortal des Landes Hessen zugreifen. Das LfDH (hessenARCHÄOLOGIE) stellt zudem HessenForst regelmäßig Updates zum Bestand an Bodendenkmälern zur Übernahme in deren GIS-Systeme zur Verfügung.

Frage 2 Arbeiten die kommunalen und städtischen Behörden bei anstehenden Arbeiten (z. B. bei Forstarbeiten) auf Flächen mit ausgewiesenen Bodendenkmälern mit dem Landesamt für Denkmalpflege zusammen?
Wenn nein: Warum nicht? Die Antwort bitte begründen.

Frage 3 In Bezug auf Frage 2: Erkennt die Landesregierung die Notwendigkeit, die Kommunikationsstruktur zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und den in denkmalrechtlichen Angelegenheiten betroffenen Behörden sowie den einzelnen Forstämtern weiter auszubauen? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die entsprechenden Maßnahmen sind nach § 8 Absatz 1 HDSchG die Unteren Denkmalschutzbehörden zuständig. Hierfür können sie auf die in der Antwort zu Frage 1 genannten notwendigen Informationen auf den beschriebenen Wegen zugreifen.

Die zuständigen kommunalen Behörden werden zudem u. a. im Rahmen regelmäßiger Dienstbesprechungen zwischen der Obersten Denkmalschutzbehörde, den Unteren Denkmalschutzbehörden und dem LfDH über die Möglichkeiten des Zugriffs auf die o. g. Daten informiert. Es besteht insofern kein Informationsdefizit.

Frage 4 Vor dem Hintergrund, dass das Befahren des Geländes mit dem Forstamt abgesprochen war, das Wenden mit dem Forstfahrzeug auf den Hügelgräbern allerdings nicht: Ist zukünftig eine Sperrung des archäologisch wertvollen Bestattungsorts für schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge geplant? Wenn nein: Warum nicht?

Nach § 9 Absatz 1 HDSchG liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde, die zum Schutz von Bodendenkmälern erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Frage 5 Welche Renovierungsmaßnahmen sind für die Beseitigung der entstandenen Schäden an den prähistorischen Hügelgräbern geplant? Bitte anhand der angedachten Maßnahmen sowie des voraussichtlichen Zeitpunktes der Umsetzung angeben.

Frage 6 In Bezug auf Frage 5: Welche Kosten werden dem Land Hessen für die Beseitigung der Schäden an den prähistorischen Hügelgräbern entstehen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit hierfür liegt nicht beim Land Hessen, da sich das Bodendenkmal in Eigentum der Stadt Frankfurt befindet. Aus dem vorgenannten Grund entstehen dem Land keine Kosten.

Frage 7 Zu welchen vergleichbaren Vorfällen, in denen Bodendenkmäler durch zu verrichtende Arbeiten beschädigt wurden, kam es in den letzten Jahren? Bitte nach Zeitpunkt des Kenntniserhalts des Vorganges seit dem 01.01.2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung sowie nach der Summe der jeweils entstandenen Renovierungskosten aufschlüsseln.

Vergleichbare Vorfälle innerhalb des genannten Zeitraums sind dem LfDH (hessenARCHÄOLOGIE) nicht bekannt.

Wiesbaden, 4. Juni 2024

Timon Gremmels